



# **Botschaft des Regierungsrats zur Reduzierung der Kapitalsteuer bei gemischten Holding- und Domizilgesellschaften per 1. Januar 2012**

vom 12. April 2011

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Hans Wallimann*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. MOTION .....</b>	<b>2</b>
<b>2. AUSGANGSLAGE.....</b>	<b>3</b>
<b>3. REVISIONSPUNKT .....</b>	<b>3</b>
<b>4. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>5. BEURTEILUNG .....</b>	<b>5</b>

## 1. MOTION

Kantonsrätin Lucia Omlin, Sachseln, und 17 Mitunterzeichnende haben am 25. Juni 2010 eine Motion betreffend Reduzierung der Kapitalsteuer bei gemischten Holding- und Domizilgesellschaften (52.10.05) eingereicht. Sie fordern die Aufhebung des Art. 32 in der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994 (GDB 614.41).

Die Motion wurde wie folgt begründet:

Reine Holding- und Domizilgesellschaften entrichten eine reduzierte Kapitalsteuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven. Im Gegensatz dazu entrichten aber gemischte Holding- und Domizilgesellschaften eine ordentliche Kapitalsteuer von 2 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven.

In internationalen Verhältnissen ist die Kapitalsteuer ein Wettbewerbsnachteil, da in Europa nebst der Schweiz einzig noch Luxemburg eine Kapitalsteuer erhebt (vgl. beiliegenden Vergleich veröffentlicht durch die Eidgenössische Steuerverwaltung). Für ausländische Investoren ist die schweizerische Kapitalsteuer somit ein Standortnachteil.

Mit der Unternehmenssteuerreform II haben die Kantone die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Verschiedene Kantone haben die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bereits eingeführt oder beschlossen (AG, AI, BL, GE, LU, SG, SO, SZ, TG, VD). Die Kapitalsteuer kann dadurch um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert werden. Andere Kantone nehmen die Gelegenheit wahr, die Kapitalsteuer generell auf ein Minimum zu reduzieren, so dass faktisch keine Steuerbelastung mehr vorhanden ist.

Um die Attraktivität als Wirtschaftsstandort sicherzustellen und auch wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es für den Kanton Obwalden wichtig, den privilegierten Kapitalsteuersatz von 0.01 Promille auch auf die gemischten Holding- und Domizilgesellschaften auszudehnen. Eine Neuan siedlung von gemischten Gesellschaften ist mit der heutigen Gesetzgebung faktisch unmöglich. Kapitalstarke Gesellschaften, welche einen Standort für eine gemischte Gesellschaft suchen, werden einen anderen Kanton wählen. Bereits im Kanton ansässige reine Holding- und Domizilgesellschaften sind mit der jetzigen Gesetzgebung unzufrieden. Dies, weil die ausländischen Steuerbehörden reine Holding- und Domizilgesellschaften häufig nicht akzeptieren. Reine Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz kein eigenes Personal beschäftigen und keine eigenen Büros unterhalten. Internationale Unternehmen bemühen sich deshalb bereits heute darum, die reinen Holding- und Domizilgesellschaften in gemischte Gesellschaften umzuwandeln. Mit dem Nachweis eines effektiven Standortes (eigene Büroräumlichkeiten und eigenes Personal) akzeptieren die ausländischen Steuerbehörden die schweizerische Gesellschaft. Im Kanton Obwalden ist aber die Umwandlung einer reinen Domizil- in eine gemischte Gesellschaft mit dem Nachteil verbunden, dass die Kapitalsteuer 200-mal höher ausfällt. Es liegt daher auf der Hand, dass die gemischten Gesellschaften in einen der umliegenden Kantone verlegt werden.

Im weiteren wurde mit der Unternehmenssteuerreform III in Aussicht gestellt, dass die reinen Holding- und Domizilgesellschaften abgeschafft werden. Dies würde bedeuten, dass die reinen Holding- und Domizilgesellschaften automatisch als gemischte Gesellschaften betrachtet werden und somit die Gesetzgebung für gemischte Gesellschaften relevant ist. Nur mit einer Anpassung des Kapitalsteuersatzes auf 0.01 Promille ist es möglich, im Bereich der gemischten Gesellschaften attraktiv zu bleiben. Im Steuerjahr 2008 waren gemäss Auskunft der Kantonalen Steuerverwaltung rund 15 gemischte Gesellschaften am Steuerregister eingetragen. Die Steuerausfälle würde sich daher sehr in Grenzen halten.

Mit Beschluss vom 23. August 2010 (Nr. 63) beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die eingereichte Motion als erheblich zu erklären und zu überweisen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 28./29. Oktober 2010 der Überweisung der Motion zugestimmt.

## 2. AUSGANGSLAGE

Das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) gibt den Kantonen die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen (Art. 30 Abs. 2 StHG in Kraft seit 1. Januar 2009).

Seither haben einige Kantone ihre Besteuerungsmodalitäten im Bereich der Kapitalsteuer von juristischen Personen angepasst. Bereits zwölf Kantone rechnen die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer an. Andere Kantone haben die Kapitalsteuer massiv reduziert. Diese Massnahmen zeigen, dass der Steuerwettbewerb nun auch über die Kapitalsteuer geführt wird.

Vergleicht man die Kapitalsteuer des Kantons Obwalden mit der Kapitalsteuer der übrigen Kantone zeigt sich, dass sich der Kanton Obwalden bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften sowie bei den reinen Holding- und Domizilgesellschaften im Mittelfeld bewegt. Die Kapitalsteuer für gemischte Holding- und Domizilgesellschaften ist aber im kantonalen Vergleich hoch.

Die meisten Kantone kennen keine Unterscheidung zwischen reinen und gemischten Holding- und Domizilgesellschaften. Für beide Gesellschaftstypen wird dabei der reduzierte Kapitalsteuersatz gewährt. In der Zentralschweiz unterscheidet nebst dem Kanton Obwalden nur der Kanton Zug zwischen reinen und gemischten Domizilgesellschaften.

Die Kapitalsteuer für gemischte Holding- und Domizilgesellschaften im Vergleich:

Kanton	Steuersatz in % des steuerbaren Eigenkapitals	Mindeststeuer	Anrechnung Kapitalan Gewinnsteuer
Luzern	0.01 Promille	Fr. 500.–	Nein
Uri	0.01 Promille	Fr. 500.–	Nein
Schwyz	0.088 Promille	Fr. 100.–	Ja
Nidwalden	0.1 Promille	Fr. 500.–	Nein
Zug	0.15 Promille	Fr. 372.–	Nein
Obwalden	2.0 Promille	Fr. 500.–	Nein
Glarus	2.55 Promille	Fr. 0.00	Ja

## 3. REVISIONSPUNKT

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994 (GDB 614.41):

**Art. 32** Aufgehoben ~~Kapitalbesteuerung bei gemischten Holding- und Domizilgesellschaften (Art. 99 StG)~~

~~Beteiligungsgesellschaften (gemischte Holdinggesellschaften) und gemischte Domizilgesellschaften entrichten im Gegensatz zu reinen Holding- und Domizilgesellschaften eine ordentliche Kapitalsteuer im Sinne von Art. 98 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 StG.~~

Mit der Streichung des Art. 32 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz gelten für die gemischten Holding- und Domizilgesellschaften die gleichen Steuersätze wie für die reinen Holding- und Domizilgesellschaften. Gemäss Art. 99 StG entrichten diese eine feste Steuer von

0.01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 500.– je Steuerjahr.

#### 4. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die kantonale Steuerverwaltung hatte die Anzahl der gemischten Gesellschaften am Steuerregister mit 15 beziffert. Dabei handelte es sich um die zu diesem Zeitpunkt definitiv veranlagten gemischten Gesellschaften. Aktuelle Auswertungen zeigen folgendes Bild:

Steuerjahr	Anzahl gemischte Gesellschaften	davon definitiv veranlagt	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer bisher	Kapitalsteuer neu	Steuerausfall
2007	24	24	578 000	68 000	0	68 000
2008	25	24	174 000	121 000	1 000	120 000
2009	29	13	198 000	154 000	1 000	153 000

Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um gemischte Domizilgesellschaften, gemischte Holdinggesellschaften kommen praktisch nie vor. Die reinen und gemischten Domizilgesellschaften werden nicht nur bei der Kapitalsteuer sondern auch bei der Gewinnsteuer anders besteuert:

- Bei reinen Domizilgesellschaften<sup>1</sup> werden die Erträge aus der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert und die Erträge aus dem Ausland werden nicht besteuert.
- Bei gemischten Domizilgesellschaften<sup>2</sup> werden die Erträge aus der Schweiz ebenfalls zum ordentlichen Tarif besteuert und die Erträge aus dem Ausland werden mit einer Quote von 1 bis 20 Prozent besteuert.

Der Gewinnsteuerertrag ist somit bei den gemischten Gesellschaften höher als bei den reinen Domizilgesellschaften. Mit der Reduktion der Kapitalsteuer ist davon auszugehen, dass weitere gemischte Domizilgesellschaften im Kanton Obwalden angesiedelt werden können. Dies wiederum ist aus Sicht der Gewinnsteuer interessant.

Im Steuerrecht ist nicht der zivilrechtliche Sitz einer Gesellschaft massgebend, sondern es werden andere Kriterien herangezogen. Grundsätzlich ist der steuerrechtliche Sitz dort, wo sich die tatsächliche Geschäftsleitung befindet. Gerade für reine Domizilgesellschaften, welche in der Schweiz kein eigenes Personal beschäftigen und keine eigenen Büros unterhalten, ist es schwierig, den steuerrechtlichen Sitz in der Schweiz vor ausländischen Steuerbehörden nachzuweisen. Es kann deshalb eine Tendenz beobachtet werden, dass reine Domizilgesellschaften in gemischte Gesellschaften umgewandelt werden. Mit der heutigen gesetzlichen Regelung ist der Kanton Obwalden für solche Umwandlungen aber nicht attraktiv, da nebst einer höheren Gewinnsteuer auch eine höhere Kapitalsteuer bezahlt werden müsste.

Mit einer Reduzierung der Kapitalsteuer für gemischte Gesellschaften können einerseits Ansiedlungen andererseits Umwandlungen von reinen zu gemischten Domizilgesellschaften gefördert werden. Der prognostizierte Steuerausfall kann damit wieder kompensiert werden.

<sup>1</sup> Domizilgesellschaften gemäss Art. 90 Abs. 1 StG sind Gesellschaften, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Die reinen Domizilgesellschaften nach Art. 90 Abs. 1 StG beschäftigen in der Schweiz kein eigenes Personal und unterhalten keine eigenen Büros.

<sup>2</sup> Gemischte Gesellschaften gemäss Art. 90 Abs. 2 StG sind Gesellschaften, die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Sie üben im Gegensatz zu den reinen Domizilgesellschaften nicht eine ausschliessliche sondern nur eine überwiegende auslandbezogene Geschäftstätigkeit aus und können in der Schweiz eigenes Personal beschäftigen und eigene Büros unterhalten.

## 5. BEURTEILUNG

Das Anliegen der Motion kann nachvollzogen werden und die Begründungen (vgl. Kap.11) zur Reduzierung der Kapitalsteuer für gemischte Holding- und Domizilgesellschaften sind zu unterstützen.

Weiter sind die Bemühungen auf Bundesebene im Bereich einer weiteren Reform der Unternehmensbesteuerung (Unternehmenssteuerreform III) zu beachten. Mit dieser Reform sollen auch die Regelungen für Kapitalgesellschaften mit besonderem kantonalem Steuerstatus (Holding- und Domizilgesellschaften, gemischte Gesellschaften) gewisse Änderungen erfahren.

Zum heutigen Zeitpunkt werden keine oder nur sehr geringe Kantonssteuern auf den Gewinnen von Holding- und Domizilgesellschaften erhoben. Mit der Unternehmenssteuerreform III wird die Besteuerung dieser Gesellschaften wahrscheinlich harmonisiert. Es ist davon auszugehen, dass die kantonalen Steuersätze für Holding- und Domizilgesellschaften grundsätzlich erhöht werden müssen. Im Hinblick auf diese Möglichkeit ist es ebenfalls interessant, weitere Holding- und Domizilgesellschaften im Kanton Obwalden anzusiedeln.

Beilage:

- Nachtrag Vollziehungsverordnung Steuergesetz